

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorteilstudiengang Slawistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 23. August 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den B.A.-Teilstudiengang Slawistik die folgende Prüfungs- und Studienordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck von Studium und Prüfung
- § 3 Module
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anlage A: Musterstudienplan

Anlage B: Modulbeschreibungen

§ 1^{*}
Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im B.A.-Teilstudiengang Slawistik. Dieser Studiengang stellt einen Studiengang im Sinne von § 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät (GPS BA) vom 23. August 2012 dar. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gelten die GPS BA und die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 29. März 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394) unmittelbar.

^{*} Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Zweck von Studium und Prüfung

Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Slawistik soll die Studierenden befähigen, das im Studium erworbene philologische Wissen und die praktisch erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern in der Wirtschaft, in der Bildung, im kulturellen und anderen öffentlichen Bereichen anwenden zu können. Den Studierenden werden anwendungsbereites grundlegendes sprachpraktisches und interkulturelles Wissen über linguistische Zusammenhänge, Literatur, Geschichte, Kultur, Politik, ökonomische, geographische und soziale Besonderheiten der Länder der studierten Sprache vermittelt. Die Ausbildung orientiert auf die Fähigkeit, Problemstellungen zu erfassen und entsprechende Fertigkeiten zu ihrer Lösung zu entwickeln. In den sprach- und den literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden wissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

(2) Als Erstsprachen können Polnisch, Russisch, Tschechisch und Ukrainisch gemäß dem jeweiligen Lehrangebot der Philosophischen Fakultät studiert werden. Die Zweitsprache wird aus dem Angebot der zuvor genannten Sprachen gewählt, darf jedoch nicht mit der Erstsprache identisch sein.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehört nicht nur die Beherrschung der studierten Sprachen, sondern auch die Beherrschung grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit sowie wesentlicher Forschungs- und Arbeitsergebnisse im Bereich der Slawistik.

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert, hinzu kommt die modulübergreifende Prüfung nach § 6 GPS BA.

Modul	Dauer (Semester)	Arbeits- belastung (Stunden)	Leistungs- punkte
1. Basismodul Einführung in die Sprachwissenschaft	1	150	5
2. Sprachpraxis I	2	300	10
3. Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft	1	150	5
4. Landes- und Kulturstudien	1	150	5
5. Aufbaumodul Sprachwissenschaft	1	150	5

6. Sprachpraxis II	2	450	15
7. Aufbaumodul Literaturwissenschaft I	1	150	5
8. Aufbaumodul Literaturwissenschaft II oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft II	1	150	5
9. Sprachpraxis III	1	150	5
10. Zweitsprache	1	150	5
Summe		1950	65

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage B.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder in der studierten slawischen Sprache abgehalten werden.

(4) Slawistische Sprachmodule, die bereits im Teilstudiengang absolviert wurden, können im Rahmen der General Studies nicht absolviert werden [SP I (10 LP), II a (5 LP), II b (5 LP oder 10 LP), III (5 LP), IV (10 LP)].

(5) Studierende mit sprachlichen Vorkenntnissen der studierten Sprache haben nach Zustimmung des Fachvertreters die Möglichkeit statt des Moduls Sprachpraxis I zwei weitere Aufbaumodule, je eins zur Sprach- oder Literaturwissenschaft im Umfang von je 5 LP (Modul 5, 7 oder 8) oder zusätzlich zum Modul „Sprachpraxis III“ (Modul 9) ein oder zwei weitere inhaltlich davon verschiedene Module „Sprachpraxis III“ (Modul 9) zu absolvieren. Inhaltlich identische Module dürfen nicht belegt werden.

§ 4 Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung (Art und Umfang)	Regelprüfungstermin (Semester)
1. Einführung in die Sprachwissenschaft	Klausur 120 Minuten	1
2. Sprachpraxis I	Klausur 120 Minuten	2
3. Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft	Klausur 120 Minuten	2
4. Landes- und Kulturstudien	Hausarbeit im Umfang von ca. 15 S. oder mdl. Prüfung 30 Minuten	3

7. Aufbaumodul Literaturwissenschaft I	Hausarbeit im Umfang von ca. 15 S.	3
6. Sprachpraxis II	Klausur 120 Minuten und mdl. Prüfung 30 Minuten	4
5. Aufbaumodul Sprachwissenschaft I	Hausarbeit im Umfang von ca. 15 S. oder mdl. Prüfung 20 Minuten	4
8 a. Aufbaumodul Literaturwissenschaft II	Hausarbeit im Umfang von ca. 15 S.	5
8 b. Aufbaumodul Sprachwissenschaft II	Hausarbeit im Umfang von ca. 15 S. oder Klausur 120 Minuten	5
9. Sprachpraxis III	mdl. Prüfung 20 Minuten	6
10. Zweitsprache	Klausur 90 Minuten	5
11. Modulübergreifende Prüfung	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	6

(2) Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den in der Anlage formulierten Modulbeschreibungen.

(3) Soweit eine Wahl zwischen mehreren Prüfungsleistungen besteht, wird sie von dem Prüfenden in der ersten Vorlesungswoche getroffen. Wird die Art der Prüfung nicht innerhalb dieser Frist festgelegt, wird als Prüfungsleistung eine Hausarbeit geschrieben.

(4) Das Modul 6 gilt erst als bestanden, wenn beide Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind. Im Falle eines Nichtbestehens ist jeweils nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen.

(5) Die Noten der Module Nr. 1, 2, 3, 4 gehen nicht in die Abschlussnote nach § 8 GPS BA ein.

(6) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der studierten slawischen Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung ist den Studierenden vor der Prüfungsanmeldung mitzuteilen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2012/13 im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gelten bis zum 30. September 2018 die bisherigen Prüfungs- und Studienordnungen. Ein Wechsel in die Prüfungs- und Studienordnung vom 1. Oktober 2012 ist nicht möglich.

(3) Zum 1. Oktober 2018 treten die Prüfungsordnung vom 21. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 15) sowie die Studienordnung vom 21. August 2009 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 13. Juni und 3. Juli 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 23. August 2012.

Greifswald, den 23. August 2012

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.08.2012

Abkürzungsverzeichnis:

SWS = Semesterwochenstunden;

PL = Prüfungsleistung;

LP / Std. = Leistungspunkte (ECTS)/ Arbeitsaufwand je Modul;

(x/y) = (Stunden Kontaktzeit je Veranstaltung/Stunden Selbststudium je Veranstaltung);

LV = Lehrveranstaltung;

V = Vorlesung;

S = Seminar,

SK = Sprachkurs

Anlage B: Modulbeschreibungen

Modul 1 Basismodul „Einführung in die Sprachwissenschaft“	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse zu Begriffen und Methoden der Sprachwissenschaft und Fähigkeiten, diese auf historische Sprachzustände anzuwenden, vor allem durch historisch-vergleichende Untersuchungen
Inhalte	Herausbildung der slawischen Sprachen und ihre Entwicklung; allgemeine Fragen der Phonetik und Phonologie; das Lautmuster innerhalb der verschiedenen Sprachgruppen; phonetische und phonologische Prozesse in verschiedenen Zeiträumen; Entwicklung der morphologischen Formen
Lehrveranstaltungen	Zwei Lehrveranstaltungen

Modul 2 „Sprachpraxis I“	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der jeweiligen studierten Sprache, d.h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption und -produktion sowie zur Dialogführung, vor allem zu Alltagsthemen, befähigen (A2 gem. GERS)
Inhalte	Praktische Phonetik; morphologische und syntaktische Erscheinungen; Grundwortschatz zu Alltagsthemen; Lektüre einfacher Texte und Erstellen einfacher Texte
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktische Lehrveranstaltungen

Modul 3 Basismodul „Einführung in die Literaturwissenschaft“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Grundbegriffe und Methoden der Literaturwissenschaft und sind in der Lage diese anhand exemplarischer Gegenstände anzuwenden. Sie besitzen eine historische Orientierung und können Werke einzelner Autoren in die Literaturgeschichte einordnen
Inhalte	Historische Entwicklung der Literatur der studierten Erstsprache; Kenntnisse literaturtheoretischer sowie literaturkritischer Terminologie; Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden
Lehrveranstaltungen	Zwei Lehrveranstaltungen

Modul 4 „Landes- und Kulturstudien“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der studierten Erstsprache sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen. Sie sind in der Lage, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren
Inhalte	Erlangen eines Überblicks über die Geschichte des Landes und ihre Erforschung aus unterschiedlichen Perspektiven; Erwerb von Kenntnissen von Kulturstandards, Regeln und Normen im Vergleich sowie historischer und kulturwissenschaftlicher Terminologien Methodenkenntnis
Lehrveranstaltungen	Zwei Lehrveranstaltungen

Modul 5 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft I“	
Qualifikationsziele	Fähigkeiten zur konfrontativen Sprachanalyse der studierten Erstsprache; Erwerb von Fertigkeiten in der synchronen Textinterpretation (phonetisch, grammatisch, lexikologisch)
Inhalte	Phonetik; Grammatik, Grammatiktheorie; Lexikologie und Lexikographie, Phraseologie; Wortbildung
Lehrveranstaltungen	Zwei Lehrveranstaltungen

Modul 6 “Sprachpraxis II”	
Qualifikationsziele	Systematische Kenntnisse der Grammatik und Lexik, die dem Erfassen und Wiedergeben von Zusammenhängen dienen. Wiedergabe geschriebener und gesprochener Informationen; zusammenhängendes gelenkt variiertes Sprechen und Schreiben zu ausgewählten, bekannten Themenkreisen; Wiedergabe eigener Meinungen (B1-B2 gem. GERS)
Inhalte	Erwerb eines Überblicks über das phonetische, morphologische, syntaktische und lexikalische System; Lese- und Hörverstehen aktueller Texte aus Literatur und Medien; Wiedergabe der Inhalte; Mündliches und schriftliches Ausdrücken von Meinungen, Gefühlen; Beschreibung von Interessensgebieten
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktische Lehrveranstaltungen

Modul 7 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft I“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Fähigkeiten zum kritischen Hinterfragen literaturwissenschaftlicher Methoden, von Ansätzen der Textanalyse; Sie besitzen Kenntnisse zur Literaturgeschichte der studierten Erstsprache und verfügen über Kompetenzen zum Erfassen diskursiver Textstrukturen im europäischen Kontext
Inhalte	Kritische Auseinandersetzung mit literaturwissenschaftlichen Methoden; Anwendung literaturtheoretischer sowie literaturkritischer Kenntnisse auf Werke konkreter Autoren verschiedener Epochen und Gattungen älterer Epochen der Literatur; Auseinandersetzung mit historisch unterschiedlichen Kommunikationssituationen der slawischen Literaturen im europäischen Kontext
Lehrveranstaltungen	Zwei Lehrveranstaltungen

Modul 8 a „Aufbaumodul Literaturwissenschaft II“	
Qualifikationsziele	Fähigkeiten zum kritischen Hinterfragen literaturwissenschaftlicher Methoden, von Ansätzen der Textanalyse; Kenntnisse zur Literaturgeschichte der neuen und neuesten Literatur und Kompetenzen zum Erfassen diskursiver Textstrukturen im europäischen Kontext
Inhalte	Kritische Auseinandersetzung mit literaturwissenschaftlichen Methoden; Anwendung literaturtheoretischer sowie literaturkritischer Kenntnisse auf Werke konkreter Autoren verschiedener Epochen und Gattungen neuer und neuester Epochen der Literatur; Auseinandersetzung mit historisch unterschiedlichen Kommunikationssituationen der neuen und neuesten Literatur im europäischen Kontext
Lehrveranstaltungen	Zwei Lehrveranstaltungen

Modul 8 b „Aufbaumodul Sprachwissenschaft II“	
Qualifikationsziele	Kompetenzen zu historisch bedingten phonetischen und grammatischen Erscheinungen der Gegenwartssprache, zur Etymologie lexikalischer und phraseologischer Einheiten und die Fähigkeit, diese bei der Analyse aktueller Sprachzustände anzuwenden
Inhalte	Sprachreflexion in unterschiedlichen kulturellen Kontexten (einschließlich der Entwicklung der Normen); Soziolinguistik; Untersuchung zu Texten in ihren sozialen und historischen Rahmenbedingungen; Sondersprachenforschung
Lehrveranstaltungen	Zwei Lehrveranstaltungen

Modul 9 „Sprachpraxis III“	
Qualifikationsziele	Frei variierendes, vorbereitetes und unvorbereitetes Sprechen zu aktuellen Themen; Soziokulturelle Kompetenz (B2+)
Inhalte	Erwerb erweiterter Fertigkeiten zur selbständigen Textanalyse und Textproduktion; Entwicklung des Hörens
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktische Lehrveranstaltungen

Modul 10 „Zweitsprache“	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der jeweilig zweiten studierten Sprache; d.h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption u. -produktion erforderlich sind und das Führen von Dialogen ermöglichen
Inhalte	Praktische Phonetik; Morphologische und syntaktische Erscheinungen Grundwortschatz zu Alltagsthemen Lektüre von Originaltexten in der jeweiligen studierten Sprache
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktische Lehrveranstaltungen